

Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Brislach

vom 3. Dezember 2008

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2

**Zusammenarbeit,
Information und
Sorgfaltspflichten**

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton, dem Zweckverband ARA Laufental/Lüsseltal und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden
- b) sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwasser-systeme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein
- c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3**Technische
Ausführung**

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4**Schadendienst**

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde**§ 5****Genereller
Entwässerungsplan**

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6**Projektierung und
Bau**

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7**Enteignung**

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8

Betrieb und Unterhalt Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9

Haftungsausschluss Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen**§ 10**

Bewilligungspflicht ¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt der Gesuchsteller die Unterlagen dem Werkeigentümer Zweckverband ARA Laufental/Lüsseltal zur Prüfung und zur Erteilung der Kanalisationsanschlussbewilligung zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

§ 11

**Liegenschafts-
entwässerung** ¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a) verschmutztes Abwasser abzuleiten
- b) nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen oder abzuleiten.

² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b) zu treffen:

- a) bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen
- b) spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.

³ Nicht verschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

§ 12

Grundsatz für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten und Verantwortung für die fachgerechte Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁴ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde hat nach den Auflagen der Gemeinde zu erfolgen und ist nach der Erstellung durch die Gemeinde zu prüfen.

⁵ Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13

Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 14

Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15

Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Dritten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

§ 16

Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a) den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde
- b) den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von jährlichen Abwassergebühren
- c) In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17

Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen legt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung fest.

⁴ Die Gemeinde erhebt die jährlichen Abwassergebühren mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁵ Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühren mittels Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 18

Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19

Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die Gemeindekanalisation und nach Vorliegen der Gebäudeinformation der Gebäudeversicherung erhoben.

² Die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe des Verzugszinses wird durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgelegt.

§ 20**Verjährung**

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

§ 21**Einmalige
Anschlussgebühr**

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet:

- a) Gebäudevolumen der Gebäudeinformation der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung;
- b) Brandlagerwert der Gebäudeinformation der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für:

- a) den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens;
- b) den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandlagerwertes.

³ Beträgt bei Um- oder Erweiterungsbauten die Anschlussgebühr weniger als Fr. 200.--, so wird auf eine Rechnungstellung verzichtet.

⁴ Reduzieren sich das Gebäudevolumen oder der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁵ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

§ 22**Jährliche
Abwassergebühr**

¹ Die Abwassergebühr wird aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

² Es kommen folgende Tarife zur Anwendung:

- a) Tarif 1: bei Mischwasseranschluss
- b) Tarif 2: bei Trennsystem
- c) Tarif 3: bei Versickerung des Meteorwassers oder direkter Ableitung dessen in ein offenes Gewässer.

Wird nur ein Teil des Meteorwassers im Sinne der Tarife 2 bzw. 3 entsorgt, gelangt für das gesamte Meteorwasser automatisch der mitbenützte, ungünstigere Tarif zur Anwendung.

³ Nur wer mit seiner Selbstdeklaration den Nachweis erbringt, hat Anspruch auf die Tarife 2 und 3. Der Gemeinderat prüft die Selbstdeklaration und legt hiernach fest, wer Anspruch auf die Tarife 2 und 3 hat.

§ 23

Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³ pro Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die jährlichen Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Bei Regenwassernutzungen wird auf eine Gebührenerhebung für die Regenwasser-Abwassermenge verzichtet.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger ein von der Gemeinde abgenommener Wasserzähler in der privaten Wasserversorgung zu installieren oder die Gebührenerhebung wird mit einer Pauschale berücksichtigt. Über die Art der Erhebung und die Höhe der Pauschale entscheidet der Gemeinderat.

§ 24

Strassenent- wässerungsbeiträge

¹ Für öffentliche Strassen, deren Entwässerungen in Schmutz- oder Meteorwasserleitungen der Gemeinde oder der ARA abgeleitet werden, hat der Strasseneigentümer flächenabhängige Abwassergebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat legt die beitragspflichtigen Flächen fest.

E. Schlussbestimmungen

§ 25

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 26

Rechtsschutz

¹ Gegen Rechnungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 27

Strafbestimmungen

¹ Wer als natürliche oder juristische Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 3. Mai 1989 wird aufgehoben.

§ 29

**Übergangs-
bestimmungen**

Für Anschlüsse, welche vor In-Kraft-Treten dieses Reglements bewilligt wurden, wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 30

In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

D. Scheunemann

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 3. Dezember 2008.

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Verfügung Nr. 26 vom 21. Januar 2009.